



# Amtsblatt

G 1239 A

des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Ausgabe A

Jahrgang 1964

Bonn, den 21. Juli 1964

Nummer 88

## Inhalt

<u>Verfügungen</u>	Fernmeldewesen	
Nr. 353	Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften ...	S. 849
Nr. 354	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst .....	S. 855

Die mit \*) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Poststellen I in Umlauf zu setzen.

## Verfügungen

### Fernmeldewesen

\*) Nr. 353/1964

#### Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften

Im Bundesanzeiger Nr. 131 vom 21. Juli 1964 ist die folgende Verordnung verkündet worden:

### Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften Vom 15. Juli 1964

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

#### § 1

Die Fernsprechgebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernsprechornung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962), werden wie folgt geändert:

#### 1. In Abschnitt I. Hauptanschlüsse

a) werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 die bisherigen Zahlen der Reihe nach ersetzt durch die Zahlen:

- 9,—
- 12,—
- 15,—
- 18,—

b) werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 3 die bisherigen Zahlen der Reihe nach ersetzt durch die Zahlen:

- 6,—
- 8,25
- 10,50
- 12,—

#### 2. In Abschnitt IX. Ortsgespräche

a) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1 | Ortsgesprächsgebühr ..... | § 30 | 0,20“,

b) wird Nummer 1a mit allen Angaben gestrichen,

c) werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Zu Nr. 1 und 1a“ gestrichen.

#### 3. In Abschnitt X. Ferngespräche

a) erhält der Unterabschnitt „A. Handvermittelter Ferndienst“ bis einschließlich Nummer 9 die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

b) wird in der Spalte „Gegenstand“ unter „Zu Nr. 1 bis 9“ die Vorschrift 7 gestrichen,

c) wird in der Spalte „Gegenstand“ der letzte Satz der Vorschrift 1 zu Nummer 17 gestrichen,

- d) erhält der Unterabschnitt „**B. Selbstwählferndienst**“ bis einschließlich Nummer 26 die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- e) erhält in der Spalte „Gegenstand“ unter „Zu Nr. 18 bis 26“ der letzte Satz der Vorschrift 3 folgende Fassung:  
„Auf den so ermittelten Betrag wird ein Nachlaß wie nach Vorschrift 4 zu IX Nr. 1 gewährt.“,
- f) wird in der Spalte „Gegenstand“ unter „Zu Nr. 18 bis 26“ in der Vorschrift 9 die Zahl „21“ an beiden Stellen durch die Zahl „18“ ersetzt.
4. In Abschnitt **XI. Besondere Gesprächsverbindungen**
- a) wird in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift 1 zu Nummer 1 gestrichen,
- b) wird in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift 1 zu Nummer 4 gestrichen,
- c) wird in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift 1 zu Nummer 11 gestrichen,

- d) erhalten die Nummern 19 und 20 folgende Fassung:

„19	13 bis 9 Uhr	der Betrag	} der Gebühren für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche
20	9 bis 13 Uhr	das Doppelte	

e) werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 3 zu Nummer 19 und 20 die Worte „möglichst in derselben Gebührezeit“ und der letzte Satz gestrichen,

f) wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 21 der letzte Satz gestrichen.

#### § 2

Hauptanschlüsse können von den Teilnehmern ohne Einhaltung der Mindestüberlassungsdauer spätestens für den Schluß des Monats September 1964 unter Beachtung der in § 18 Abs. 2 der Fernsprechnordnung bestimmten Frist gekündigt werden.

#### § 3

Für Gespräche im Selbstwählferndienst, die von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher ausgehen, wird bis zum 31. Oktober 1964 noch die Taggebühr in bisheriger Höhe und statt der vom 1. August 1964 an geltenden Nachtgebühr die bisherige Übergangsgebühr berechnet.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Stücklen

### Durchführungsanweisung

#### Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a und § 1 Nr. 3 Buchstabe d

Bei Ortsgesprächen und bei Ferngesprächen im Selbstwählferndienst, die ausgehen von Teilnehmer-sprechstellen und öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat, von deren Inhaber die vereinnahmten Gebühren durch die Fernmelderechnung eingezogen werden, wird die auf 0,20 DM erhöhte Gebühreneinheit erst von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem in der Zeit vom 1. bis 3. August 1964 der Stand des Gesprächszählers planmäßig festgestellt wird.

Verwaltungsanweisungen

In Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 15. Juli 1964 werden die Verwaltungsanweisungen zur Fernsprechordnung und zu den Fernsprechgebührenvorschriften wie folgt geändert und ergänzt.

**I. Inkraftsetzungstermin: 1. August 1964:**

**Zu § 31 der FeO**

In VANw 14 wird der letzte Satz gestrichen.

**Zu § 34 der FeO**

In VANw 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
Bei der Festsetzung der Gesprächsdauer und der Gesprächszeit können die Fernämter zwischen zwei Monats- oder Wochengesprächen die Leitungen eine angemessene Zeit freihalten, damit Einzelgespräche geführt werden können.

In VANw 8 wird der letzte Satz gestrichen.

**Zu FeGV IX**

In VANw 4 Satz 2 werden die Worte „und 1a“ gestrichen.

**Zu FeGV X**

VANw 22a erhält folgende Fassung und wird auf Vorschrift 6 zu FeGV X Nr. 18 bis 26 bezogen:

22a. Beginnt ein in der Vorschrift 6 zu FGV X Nr. 18 bis 26 näher bezeichnetes Gespräch vor dem Zeitpunkt des Übergangs von einer Gebührenszeit zur anderen und wird es über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so ist für das ganze Gespräch die Nachtgebühr zu berechnen.

**Zu FeGV XI**

Folgende neue VANw 1, bezogen auf Vorschrift 2 zu FeGV XI Nr. 1 und Vorschrift 2 zu FeGV XI Nr. 4, wird eingefügt:

1. Ist die XP-Gebühr nach FGV X B zu berechnen, so ist die Gebührenszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung bzw. bei nachträglicher Benachrichtigung des Verlangten der Antrag auf Entsendung des Boten vom Anmeldeamt weitergegeben worden ist.

Die bisherige VANw 1 erhält die Nummer 1a.  
VANw 9 wird auf Vorschrift 2 zu FeGV XI Nr. 11 bezogen.

**II. Inkraftsetzungstermin: 1. Januar 1965:**

**Zu § 3 der FeO**

VANw 12 erhält folgende Fassung:

12. GÖ erhalten einen gewöhnlichen Sprechapparat und in ON mit Selbstwählerdienst einen Gebührenanzeiger ohne Rückstellung; statt eines Gebührenanzeigers ohne Rückstellung kann auf Antrag der Gemeinde

gegen Entrichtung der laufenden Gebühr ein Gebührenanzeiger mit Rückstellung angebracht werden. Münzfernsprecher sind nicht zugelassen. Nebenstellen dürfen an GÖ nicht angeschlossen werden. Von Amts wegen können ein zweiter Fernhörer und ein besonderer Wecker angebracht werden. Auf Antrag der Gemeinde können, wenn die Benutzung der GÖ dadurch gefördert wird, in den Räumen des Inhabers der GÖ Anschlußdosen eingerichtet werden; für diese sind die laufenden Gebühren zu entrichten. Andere Zusatzeinrichtungen sind nicht zugelassen.

VANw 16 erhält folgende Fassung:

16. In ON mit Selbstwählerdienst erhalten PrÖ einen Gebührenanzeiger ohne Rückstellung; statt eines Gebührenanzeigers ohne Rückstellung kann auf Antrag des Inhabers der PrÖ gegen Entrichtung der laufenden Gebühr ein Gebührenanzeiger mit Rückstellung angebracht werden. Von Amts wegen können bei PrÖ ein zweiter Fernhörer und ein besonderer Wecker eingerichtet werden; andere Zusatzeinrichtungen und Nebenstellen sind nicht zugelassen.

**Zu § 17 der FeO**

VANw 6 erhält folgende Fassung:

6. Auswechslungen von Sprechapparaten und Zusatzeinrichtungen sind in der Regel allgemein zulässig; jedoch ist Anträgen auf Auswechslung von schwarzen und elfenbeinfarbenen Sprechapparaten gegen Fernsprechapparate 61 nur insoweit zu entsprechen, wie es die vom BPM erlassenen Richtlinien vorsehen. Über die Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder von Reihenanlagen s. § 23 Abs. 4.

**Zu den Vorbemerkungen zu den FeGV**

VANw 4 erhält folgende Fassung:

4. Für gewöhnliche Sprechapparate, Reihensprechapparate besonderer Art und zweite Sprechapparate ist die Regelfarbe grau. Soweit solche Apparate in schwarzer Farbe oder Elfenbeinfarbe vorhanden sind oder noch beschafft werden, sind für sie Gebühren wie für Apparate in Regelfarbe zu erheben. In welcher Farbe die übrigen Teilnehmereinrichtungen überlassen werden, bestimmt das FTZ nach den Richtlinien des BPM.

VANw 5 erhält folgende Fassung:

5. Apparate in einer anderen als der Regelfarbe, für deren andersfarbige Ausführung Gebührenzuschläge zu erheben wären, sind z. Z. nicht zugelassen. Daher sind bis auf weiteres die Gebührenvorschriften nach FGV I